

## Zusatzmaterial

### Die Vorzüge der Monarchie

Der Professor Friedrich Julius Stahl (1802 – 1861) unterrichtete seit 1840 an der Berliner Universität u. a. Staatsrecht.

a) Aus der „Philosophie der Rechts nach geschichtlicher Art“ (1830 – 37):

Die Monarchie hat vor allem den Vorzug der Einheitlichkeit und Persönlichkeit der Herrschaft, dass sich in Einem Man-ne konzentriert, der beständig zu handeln im Stande ist, und nicht in sich selbst zerfallen kann, dadurch die Übereinstimmung und 5 Aufeinanderberechnung in der Anordnung, die Energie in der Ausführung. Sie hat aber den noch viel bedeutenderen Vorzug der Ursprünglichkeit und Erhabenheit der Herrschaft, dass der Herrschende in keiner Hinsicht Untertan oder von den Untertanen abhängig, sondern immer und überall über ihnen ist, dass 10 seine Gewalt nicht von den Untertanen kommt, sondern von sich selbst besteht, dadurch die Unbedingtheit des Ansehens und der Ehrfurcht und die Freiheit von den Interessen, welche die Untertanen zerteilen und befangen. Die Gewalt des Königs ist „von Gottes Gnaden“, ist ein „göttliches Recht“.

Zit. nach: Wolfgang Hardtwig, Helmut Hinze (Hrsg.): *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung Bd. 7*, Stuttgart 1997; S.222f.

b) Aus „Das monarchische Prinzip“ (1845):

Wir werden das monarchische Prinzip darin finden müssen, dass die fürstliche Gewalt dem Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung stehe und dass der Fürst tatsächlich den Schwerpunkt der Verfassung, die positiv gestaltende Macht im Staate, der 5 Führer der Entwicklung bleibe. Hierin zeigt sich, dass das monarchische Prinzip etwas Anderes und zwar ein Mehreres ist als die Souveränität des Königs. [...] Der staatliche (konstitutionelle) Charakter der Ständeversammlung, der eine gebotene Forderung der Zeit ist, und das parlamentarische Prinzip sind keineswegs untrennbar, und es ist, um das monarchische Prinzip zu wahren keineswegs nötig, die Stände bloß auf isolierte Rechte (Bewilligung einzelner Steuern, Zustimmung bei Eingriffen juristischen Einzelfällen) zu beschränken, und sie von aller Mitwirkung für die Gesamtlenkung des Staates auszuschließen. [...]

15 Nach monarchischem Prinzip hat der Fürst nicht bloß die Vollziehung der Gesetze und die hierfür erforderlichen Verordnungen, worauf der Konstitutionalismus ihn beschränkt, sondern er hat auch allein die ganze Sphäre der Administration. Polizeiliche und ähnliche Anordnungen, die nicht den Rechtszustand 20 festsetzen, oder vollends administrative Verfügungen und Entscheidungen für einzelne Fälle können daher der Zustimmung der Stände nicht unterliegen. Desgleichen kommt nach monarchischem Prinzip dem Fürsten allein die Abfassung der Gesetze (Initiative, Proposition) zu, den Ständen nur die Petition. Dies 25 alles ist aber nicht im Widerspruch mit dem ständischen Rechte der Zustimmung zu den vom Fürsten entworfenen Gesetzen, das ein Ausfluss des konstitutionellen Prinzips ist. [...]

Zit. nach: Hans Fenske: *Vormärz und Revolution, 1840 – 1849*. Darmstadt 1976, S.143 – 147.